

BStGer BB.2013.119 vom 14. November 2013

Bundesstrafgericht, 2013-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.119

FR: TPF BB.2013.119 du 14 novembre 2013

IT: TPF BB.2013.119 del 14 novembre 2013

Regeste

Wechsel der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Voraussetzungen für einen Sachentscheid (anfechtbarer Entscheid einer Vorinstanz; Legitimation, sich dagegen zu beschweren; Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse) sind erfüllt und nicht umstritten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_492/2013 vom 19. September 2013, E. 1; zu den Voraussetzungen vgl. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2013.13 vom 17. Mai 2013, E. 1.1). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mai 2013, S. 26 f.). Beim Durchlesen des Protokolls blieb sein Verteidiger zumeist mindestens solange wie die anderen Anwälte (nach den anderen Anwälten: Beilage 22 Einvernahme vom 6. November 2012, S. 26; Beilage 23 Einvernahme vom 22. November 2012, S. 22; Beilage 13 Konfrontationseinvernahme vom 28. März 2013, S. 29; Beilage 17 Konfrontationseinvernahme vom 17. Juni 2013; mit den anderen Anwälten: Beilage 14 Konfrontationseinvernahme vom 2. Mai 2013, S. 30; alles in act. 5.1). Es ist zutreffend, dass sich der Verteidiger verschiedentlich auf den Beginn der Einvernahmen verspätete, worauf entweder mit den Belehrungen begonnen, oder zugewartet wurde (act. 1.1 S. 5 Ziff. 3.2; act. 5.1 Beilage 6 Einvernahme vom 29. August 2012 [10 Minuten]; act. 5.1 Beilage 18 Einvernahme einer Auskunftsperson vom 5. September 2012 [8 Minuten]; act. 5.1 Beilage 13 Konfrontationseinvernahme vom 28. März 2013 [Termin vergessen, machte sich sogleich auf den Weg]; act. 5.1 Beilage 14 Konfrontationseinvernahme vom 2. Mai 2013 [9 Minuten]; act. 5.1 Beilage 15 Konfrontationseinvernahme vom 7. Mai 2013, S. 5 [25 Minuten]).

- 7 -

E. 2.1

Der Beschwerdeführer verlangt den Wechsel des amtlichen Verteidigers, da ihr Vertrauensverhältnis zerstört sei (act. 1 S. 3).

Der Beschwerdeführer hat grundsätzliche Einwände gegen seinen Verteidiger, den ihm eine Quelle empfohlen habe, der er heute misstrauet. Der Beschwerdeführer solle mundtot gemacht werden (act. 1 S. 6). Im Wesentlichen macht er sodann dreierlei geltend:

E. 2.1.1

Erstens unternehme sein Verteidiger zu wenig. Er habe entgegen seinen Aufforderungen gegen die Haftverlängerung vom 26. November 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Er könne

auf Nachfrage markante Details des Verfahrens nicht wiedergeben und sei daher ungenügend in den Fall eingearbeitet. Er habe parallel 50 Mandate zu bearbeiten und sei daher überlastet (act. 1 S. 3 f.).

E. 2.1.2

Zweitens bemängelt der Beschwerdeführer das Verhalten seines Verteidigers an Einvernahmen. Zur Einvernahme vom 28. März 2013 sei er um eine Stunde verspätet erschienen, da er den Termin vergessen habe. Der Verteidiger sei wiederholt zu spät erschienen, was sich aus den jeweiligen Protokollen ergebe und habe Einvernahmen entgegen seinen Wünschen vorzeitig verlassen, sogar ohne sich abzumelden. Während den Ein-

- 4 -

vernahmen sei der Verteidiger ungenügend aufmerksam, korrigiere Schriftsätze und verlasse sie häufig zum Telefonieren (act. 1 S. 4).

E. 2.1.3

Drittens beanstandet der Beschwerdeführer die anwaltliche Kommunikation mit ihm, speziell was die Rücksprachen des Anwaltes und die angeforderten Kopien betreffe: Eine erste Besprechung hätte vor der Auslieferung aus Monaco und spätestens kurz vor der Hafteinvernahme stattfinden müssen (act. 1 S. 3, 5; act. 7 S. 1). Vor fünf Einvernahmen hätten keine Vorbesprechungen stattgefunden, trotz schriftlich zugesicherter Besuchstermine (act. 1 S. 3). Letzteres sei wiederholt geschehen. Sein Verteidiger habe ihn zwischen dem 20. Dezember 2012 und 15. Juli 2013 nicht besucht. Anderweitige Unterredungen habe vereitelt, dass sein Verteidiger zu Einvernahmen verspätet erschienen sei, sie vor Unterzeichnen des Protokolls verlassen habe und der Beschwerdeführer in den Pausen alleine in einer Arrestzelle untergebracht worden sei (act. 1 S. 3–5; act. 7 S. 2). Weiter kläre ihn der Verteidiger nicht über die Verteidigungsstrategie auf und verweigere ihm Kopien seiner Eingaben. Er habe dringend benötigte belastende Unterlagen von seinem Verteidiger erst nach der Hafteinvernahme erhalten, obwohl sie ihm seit Wochen vorgelegen hätten. Auch Einvernahmeprotokolle und ihre Beilagen habe er entgegen seinen Wünschen nicht erhalten; sie würden ihm seit 12 Monaten vorenthalten. Die generelle Akteneinsicht verweigere die BA sogar schon seit zwei Jahren (act. 1 S. 3, 5; act. 7 S. 2).

E. 2.2

Die BA führt aus, es bestünden keine Anzeichen, dass der amtliche Verteidiger sein Mandat nicht wahrnehme. Fristen zur Stellungnahme seien eingehalten, fundierte Eingaben gemacht und die Interessen des Beschwerdeführers gewahrt worden (act. 1.1 S. 5 f.). Der Verteidiger habe dargelegt, dass er den Beschuldigten im Gefängnis besuche und mit ihm die nötigen Besprechungen abhalte. Für eine wirksame Verteidigung sei nicht entscheidend, wo Unterredungen stattfänden, ob im Gefängnis oder anderswo (act. 1.1 S. 8; act. 5 S. 2, 4).

E. 2.3

Eine Störung des Vertrauensverhältnisses muss mit konkreten und nachvollziehbaren Hinweisen belegt und objektiviert werden (BGE 138 IV 161 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 1B_410/2012 vom 3. Oktober 2012, E. 1.2/1.3).

E. 2.4

Die Beschwerde schildert den Sachverhalt nicht in allen Punkten ganz korrekt und teilweise einseitig. Es ereignete sich was folgt:

- 5 -

E. 2.4.1

Die Darstellung zu einem unterbliebenen Gespräch vor der ersten Einvernahme durch die BA (29. August 2012, 9 Uhr, act. 5.1 Beilage 6) unterschlägt, dass RA Gibor erst seit dem 29. August 2012 als amtlicher Verteidiger tätig ist, zuvor als Wahlverteidiger (act. 5.1 Beilage 7 Verfügung vom 24. Oktober 2012, S. 2; act. 5.1 Beilage 10 Schreiben vom 9. Juli 2012, Vollmacht vom 11. Juli 2012). Da die Überführung erst am Vortag stattgefunden hatte, konnten die Schweizer Behörden vor der ersten Einvernahme kein vorgängiges Treffen arrangieren (act. 1.1 S. 6 Ziff. 4.2). Sodann war sein Verteidiger durchaus schon vorher tätig. Am 19. Juli 2012 verlangte er Akteneinsicht, war um die Verfahrenskoordination zugunsten seines Mandanten bemüht, stellte das Gesuch um amtliche Verteidigung und beantragte eine Dauerbesuchsbewilligung. Diese sei nach dem Gefängniswechsel nach entsprechendem Antrag angepasst worden (act. 1.1 S. 5 Ziff. 3.2). RA Gibor stand mit dem Verteidiger in Monaco in Kontakt und erkundigte sich nach dem Datum der Überführung (act. 5.1 Beilage 9 Telefonnotiz vom 20. August 2012). Ursprünglich hätte der amtliche Verteidiger die erste Einvernahme lieber am späten Vormittag gesehen. Er verzichtete aber darauf, da er es unzumutbar fand, den Beschwerdeführer längere Zeit in der Abstandszelle der BA aufhalten zu lassen (act. 5.1 Beilage 11 Telefonnotiz vom 21. August 2012). Es war auf Anraten seines amtlichen Verteidigers, dass der Beschwerdeführer anlässlich der ersten Einvernahme nicht aussage (act. 7 S. 1).

E. 2.4.2

Während die Beschwerde ausführlich darstellt, wie Unterredungen und Besuche im Gefängnis während sieben Monaten unterblieben seien, erwähnt sie keine der stattgefundenen Besprechungen. Sicherlich, der Beschwerdeführer erwähnt die Gefängnisbesuche vom 20. Dezember 2012 und 15. Juli 2013 (act. 1 S. 5). Doch müssen auch anderweitig Besprechungen stattgefunden haben, ansonsten Beschuldigter und Verteidiger gemeinsam am 5. Dezember 2012 wohl kein Nachgespräch zu einer bestimmten Überweisung hätten verlangen können (act. 5.1 Beilage 25 Aktennotiz). Die Replik verneint kategorisch, dass ein solches Gespräch in seinem Beisein überhaupt stattgefunden habe (act. 7 S. 2). Nach den Beobachtungen der BA hielten Verteidigung und Beschuldigter in Pausen von Einvernahmen durchaus Besprechungen ab (act. 5 S. 5 Ziff. 3.1).

E. 2.4.3

Zwar bringt der Beschwerdeführer weiter vor, sein Anwalt verweigere ihm Kopien von Akten, namentlich von Einvernahmeprotokollen und Eingaben, doch hat er offenbar solche erhalten (act. 1 S. 5 und 7, act. 7 S. 2; act. 1.1 S. 7 Ziff. 4.5, act. 5 S. 6 Ziff. 2): So reichte er in der Einvernahme vom 26. September 2012 (act. 5.1 Beilage 20, S. 5) selbst Akten ein. In der Konfrontationseinvernahme vom 30. Januar 2013 (act. 5.1 Beilage 12, S. 19)

- 6 -

verliert er seine mitgebrachten Notizen und gibt sie zu den Akten. In der Konfrontationseinvernahme vom 2. Mai 2013 (act. 5.1 Beilage 14, S. 5 f.), bringt er vor, 29 Dokumente aus einem Ordner nicht zurückerhalten zu haben, während aus Sicht der BA alle Dokumente retourniert wurden. Die BA hat sodann dem Zwangsmassnahmengericht nur die für das Haftverlängerungsgesuch wesentlichen Akten eingereicht (act. 5 S. 5 Ziff. 4).

E. 2.4.4

Während der Einvernahmen erfolgten zahlreiche Instruktionen des Mandanten (allesamt in act. 5.1: Beilage 6 Einvernahme vom 29. August 2012, S. 36 f.; Beilage 21 Einvernahme vom 10. Oktober 2012, S. 22, 23; Beilage 23 Einvernahme vom 22. November 2012, S. 10; Beilage 14 Konfrontationseinvernahme vom 2. Mai 2013, S. 21, 24). Ebenso während den Einvernahmen unternahm der Verteidiger zahlreiche Interventionen gegenüber der BA (Beilage 20 Einvernahme vom 26. September 2012, S. 5, 23; Beilage 23 Einvernahme vom 22. November 2012, S. 16, 21; Beilage 14 Konfrontationseinvernahme vom 2. Mai 2013, S. 19; Beilage 15 Konfrontationseinvernahme vom 7. Mai 2013, S. 14; Beilage 17 Konfrontationseinvernahme vom 17. Juni 2013, S. 8, 16). Dementsprechend war es nach den Wahrnehmungen der BA nicht so, dass der Verteidiger während Einvernahmen Schriftsätze korrigierte (act. 5 S. 6 lit. C).

E. 2.4.5

Aus den Akten ergibt sich nur ein einmaliges siebenminütiges Verlassen zum Telefonieren, mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Beschwerdeführers (act. 5.1 Beilage 14 Konfrontationseinvernahme vom

E. 2.5

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist zu entscheiden, ob eine genügende Verteidigung vorliegt oder sich ein Wechsel aufdrängt.

E. 3.1

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person (Art. 134 Abs. 2 StPO). In den Grenzen einer sorgfältigen und effizienten Ausübung des Officialmandates ist die Wahl der Verteidigungsstrategie grundsätzlich Aufgabe des amtlichen Verteidigers. Zwar hat er die objektiven Interessen des Beschuldigten möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und in Absprache mit diesem zu wahren. Der Verteidiger agiert jedoch im Strafprozess nicht als blosses unkritisches "Sprachrohr" seines Klienten. Insbesondere liegt es im pflichtgemässen Ermessen des Verteidigers zu entscheiden, welche Beweisanträge und juristischen Argumentationen er (im Zweifelsfall) als sachgerecht und geboten erachtet (BGE 138 IV 161 E. 2.4; 126 I 194 E. 3d; 116 Ia 102 E. 4b/bb; Urteile des Bundesgerichts 1B_110/2013 vom 22. Juli 2013, E. 4.3.; 1B_197/2011 vom 14. Juli 2011, E. 1.4; 1B_645/2011 vom 14. März 2012, E. 2.2–2.4; 1B_67/2009 vom 14. Juli 2009, E. 2.2–2.3).

E. 3.2

Wie aus dem Sachverhalt ersichtlich, blieb der Verteidiger beileibe nicht untätig. Die Akten enthalten im Gegenteil zahlreiche Hinweise darauf, dass eine wirksame und effiziente Verteidigung gewährleistet ist. Es stehen hervor das umsichtige Aufgleisen des

amtlichen Mandates, der ersten Einvernahme, sodann die engagierte Teilnahme an allen Einvernahmen und die arrangierte Nachbesprechung vom 5. Dezember 2012. Objektiv fehlt es an einem nachvollziehbaren konkreten Anlass für einen Vertrauensverlust; vielmehr besteht insgesamt der Eindruck einer umsichtigen und fokussierten Verteidigung.

E. 3.3

Es gereicht dem Verteidiger namentlich nicht zum Vorwurf, es unterlassen zu haben, wenig aussichtsreiche Verfahren einzuleiten (Verfahren 1B_243/2013 Haftprüfung; gewünschte Eingaben an den Bundesanwalt; act. 1.1 S. 7 f. Ziff. 4.6; act. 5 S. 2 Ziff. 3.3; vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1B_375/2012 vom 15. August 2012, E. 1.2). Dass der Verteidiger zu Einvernahmen oft einige Minuten verspätet erschien, ist unschön, hatte aber lediglich organisatorische und nicht inhaltliche Auswirkungen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1B_187/2013 vom 4. Juli 2013, E. 2.3, wo zwei Einvernahmen abgesagt werden mussten). Die gewandelte Ein-

- 8 -

stellung des Beschwerdeführers zur Person, welche RA Gibor empfahl, ist schliesslich für die Bewertung der Tätigkeit von RA Gibor nicht von Belang.

E. 3.4

Die vorgeworfenen unterlassenen Aktenweiterleitungen und fehlenden Besprechungen haben sich weder auf die Beteiligung des Beschwerdeführers am Strafverfahren noch auf die Tätigkeit des Verteidigers ersichtlich oder nachteilig ausgewirkt. Betreffs des Vorwurfs der ungenügenden Versorgung mit Akten kann ihm sein Verteidiger nicht geben, was die BA in diesem Verfahrensstadium noch nicht freigegeben hat. Zudem konnte der Beschwerdeführer während der ganzen Einvernahme vom 26. September 2013 seinen Standpunkt darlegen und zwar gestützt auf Unterlagen, die die Verteidigung ins Gefängnis mitgebracht hatte (act. 5 S. 5 Ziff. 4).

E. 3.5

Häufigere und längere Gefängnisbesuche zu wünschen ist menschlich nachvollziehbar, anwaltlich jedoch dann nicht angebracht, wenn wie hier objektiv der Besprechungsbedarf anderweitig erfüllt wird. Ab dem 5. Dezember 2012 fanden nur Konfrontationseinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen statt. Hatte der Beschwerdeführer zuvor in den Einvernahmen vom 26. September, 10. Oktober, 6. November und 22. November 2012 einlässlich ausgesagt, so wurden dort strategisch die Weichen der Verteidigung bereits gestellt, was den weiteren Besprechungsbedarf naturgemäss reduziert. Dies, die Wahrnehmungen der BA (vgl. obige Erwägung 2.2) und die erneuerte Dauerbesuchsbewilligung stützen die Darlegung des Verteidigers, er habe den Beschwerdeführer im Gefängnis besucht und auch die nötigen Besprechungen abgehalten (so act. 1.1 S. 6 f. Ziff. 4.3). Diese Einschätzung erscheint zutreffend (zur gewissenhaften Erklärung des Verteidigers SCHMID, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2013, N. 748).

E. 3.6

Der Beschwerdeführer beantragte anlässlich der Einvernahme vom 29. August 2012, dass ihm RA Gibor als amtlicher Verteidiger an die Seite gestellt werde (act. 5.1 Beilage 6, S. 3). Auch auf dem Formular Unentgeltliche Rechtspflege (act. 5.1 Beilage 26) war RA Gibor Wunschkandidat. Gegen seine Einsetzung erhob der Beschwerdeführer an der Einvernahme

vom 6. November 2012 (act. 5.1 Beilage 22, S. 2) keine Einwände. Der Beschwerdeführer hat damit sein Vorschlagsrecht ausgeübt und folglich in den vorliegenden Umständen keinen Anspruch auf Wechsel seines amtlichen Verteidigers (vgl. BGE 139 IV 113 E. 3/4; Urteil des Bundesgerichts 1B_178/2013 vom 11. Juli 2013, E. 2.2).

E. 3.7

Zusammenfassend decken die Akten die vorgetragene Beanstandung nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung – ge-

- 9 -

schweige denn für eine erhebliche – des amtlichen Wunschverteidigers des Beschwerdeführers vor (vgl. nur das Urteil des Bundesgerichts 1B_67/2009 vom 14. Juli 2009, E. 2.3). Im Gegenteil zeichnen die Akten das Bild einer insgesamt wirksamen Verteidigung. Somit fehlt ein objektiver Grund für die vorgebrachte Störung des Vertrauensverhältnisses. Die erhobenen Rügen sind folglich unbegründet.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer weitergehende Vorwürfe an die BA erhebt, sind diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 5

Sind insgesamt die erhobenen Rügen unbegründet, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Es besteht kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.